



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 22.12.2014

Nr. 35

S. 1 - 46

Inhaltsverzeichnis

- **5. Änderung vom 17.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002**
- **13. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014**
- **5. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **8. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006**
- **23. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 5. Dezember 1977**
- **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **13. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Satzung vom 18.12.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bbauungsplanes Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße / Kleiststraße / Am Pfauenzehnt)**
- **Bbauungsplan Nr. 82, 11. Vereinfachte Änderung (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A 3)**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

5. Änderung vom 17.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

5. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird der Steuersatz von 10 v.H. auf 18 v.H. erhöht.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

13. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

13. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 210), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	4,96 €
über 40 qm bis 200 qm	3,77 €
über 200 qm	1,78 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	3,66 €
über 20 qm	3,40 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	2,27 €
über 100 qm bis 250 qm	1,13 €
über 250 qm	0,71 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	1,94 €
über 90 qm	0,97 €
5. Freier Verkauf	
je Tag	55,00 €

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S.327), jeweils zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken beschlossen:

Präambel

Die städtebauliche Struktur der Altstadt und der Neustraße entspricht bis heute weitgehend dem Urkataster von 1837. Hier und an den späteren Innenstadterweiterungen lassen sich noch deutlich die Schritte der Stadtentwicklung ablesen. Während in der Altstadt und in der Neustraße noch zahlreiche Beispiele der historischen Bebauung zu finden sind, bestimmen vor allem Nachkriegsbauten das Erscheinungsbild der weiteren Innenstadtquartiere.

Die vorliegende Satzung will dazu beitragen, die gestalterische Entwicklung der Gebäude, der Werbeanlagen und der privaten Freiflächen in der Innenstadt zu steuern.

Veränderungen der Fassaden durch unsensible Geschäftseinbauten, die Fassadengestaltung störende Modernisierungen und Sanierungen oder die Haupteinkaufsbereiche überfrachtende Werbung haben häufig zu Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes geführt. Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die Gebäude in ihrer architektonischen Eigenart zu erhalten, Veränderungen der Baugestalt, die das charakteristische Erscheinungsbild der Gebäudetypen beeinträchtigen, zu verhindern und für Um- und Anbauten Gestaltungsvorgaben zu entwickeln, die eine stadtbildgerechte, zugleich aber zeitgemäße Formensprache ermöglichen.

Sämtliche Aussagen der Gestaltungssatzung sind auf die wesentlichen Gestaltungselemente wie Proportion, Material und Farbe ausgerichtet und lassen dem Bauherrn und Architekten hinreichend Spielraum für eine kreative und nutzungsgerechte Gestaltung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für die im anliegenden Plan abgegrenzten Bereiche der Innenstadt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt für genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß § 63 BauO NRW, für genehmigungsfreie Vorhaben, Anlagen und Gebäude gemäß § 65 BauO NRW und für genehmigungspflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen gem. §§ 18, 19 StrWG NRW.
- (3) Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

§ 3 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gebäude – sei es im Rahmen baulicher Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen oder Neubauten –, Werbeanlagen, private Freiflächen und Sondernutzungen müssen bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe) die Eigenart der Innenstadt und ihrer Quartiere und deren Stadtbild berücksichtigen. Sie müssen sich damit in die sie umgebende Bebauung einfügen.
- (2) Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Stadtgrundriss, Bebauungsstruktur und Abstandsflächen

- (1) Der Stadtgrundriss der Innenstadt muss bewahrt werden. Verbindungen und Wege sind zu erhalten.
- (2) Bei baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sind die Stellung und die Bauweise der Baukörper zu erhalten.
- (3) Zur Wahrung der räumlichen Situation der Innenstadt und ihrer Quartiere können geringere als die im § 6 BauO NRW vorgeschriebenen Abstandsflächen zugelassen werden, wenn dies zur Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes und des Stadtgrundrisses erforderlich ist.
- (4) Haupt- und Nebengebäude müssen sich in Baumasse und Höhe voneinander unterscheiden. Nebengebäude müssen sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen. Die Gestaltung von Nebengebäuden und Anbauten muss sich in ihrer Farb- und Materialwahl und in der Dachform an der Gestaltung des Hauptgebäudes orientieren.

§ 5 Geschosse, Fassadengliederung und -öffnungen

- (1) Geschosshöhe und Gebäudehöhen müssen sich an der Umgebung orientieren. Das sonstige Baurecht ist zu beachten.
- (2) Alle Geschosse eines Gebäudes müssen eine gestalterische Einheit bilden. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen darf nicht durch die bauliche Gestaltung oder durch Werbung gestört werden.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden muss die Fassadengliederung das Wesen und die typischen Elemente des Gebäudetyps und seiner Entstehungszeit berücksichtigen.
- (4) Bei Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen müssen die charakteristischen Fassadenelemente wie Erker, Sockelzonen oder Gesimse sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.
- (5) Balkone, Loggien und Dachterrassen an historischen Gebäuden bis 1945 sind nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Fassaden zulässig. Hiervon ausgenommen sind Balkone, die gestalterisch in die ursprüngliche Konzeption integriert sind und ihr entsprechen.
- (6) Bei bestehenden Gebäuden müssen sich Lage und Formate von Wandöffnungen bzw. Fenstern nach der Fassadengliederung des Bautyps und der Entstehungszeit des Gebäudes richten. Entsprechen sie dieser Gliederung, sind sie zu erhalten. Anderenfalls sind sie bei Umbauten wiederherzustellen. Bei Umbaumaßnahmen betrifft dies nur die Gebäudeteile, die vom Umbau betroffen sind.
- (7) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Ausnahmen sind möglich, wenn sie der gestalterischen Gesamtkonzeption des Gebäudes entsprechen.

- (8) Material und Farbigkeit von Türen, Fenstern und Schaufenstern müssen aufeinander und auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein.
- (9) Werden Fensterflächen verklebt, verhängt oder gestrichen, darf dieser Anteil 20 % der Fläche des betroffenen Fensters nicht überschreiten. Das größerflächige Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterflächen ist nur für einen kurzen Zeitraum von maximal drei Monaten (z. B. für Dekorations- oder Renovierungszwecke) zulässig.

§ 6 Fassadenmaterialien und Farbigkeit

- (1) Fassadenmaterialien und Farbigkeit müssen so gewählt werden, dass sie auf das Wesen und die Entstehungszeit des Gebäudes Rücksicht nehmen.
- (2) Die Fassaden sind in den Materialien auszuführen, die den Bautypen entsprechen und sich in die Umgebung einfügen.
- (3) Die Farbgebung gliedernder oder ornamentaler Elemente ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen.

§ 7 Kragplatten, Vordächer und Markisen

- (1) An historischen Gebäuden bis 1945 sind Kragplatten unzulässig. Kragplatten an Gebäuden der Nachkriegszeit sind zulässig, wenn sie in ihrer Dimension der ursprünglichen Konzeption entsprechen. Bei Neubauten sind Kragplatten unzulässig.
- (2) Vordächer und Markisen müssen auf die Fassadengliederung Rücksicht nehmen. Je Gebäude sind sie in ihrer Form und Gestaltung aufeinander abzustimmen. Es muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben.

§ 8 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Es ist diejenige Dachform, die für den jeweiligen Gebäudetypus charakteristisch ist, zu bewahren. Bei Umbauten des Daches ist die ursprüngliche Dachform zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Für historische Gebäude bis 1945 sind nur geneigte Dachformen (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach) mit symmetrischer Dachneigung über 40 Grad zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption entsprechen.
- (3) Für bestehende Gebäude der Nachkriegszeit (ab 1945) sind auch Flach- und Pultdächer zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption entsprechen.
- (4) Dächer neu zu errichtender Bauten sollen sich in das Erscheinungsbild der Umgebung einfügen.
- (5) Dachaufbauten und -einschnitte sind zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen. Sie sind dann als Dacherker (Zwerchhäuser) oder Gauben zu errichten. Unterschiedliche Gaubenformen auf der Dachfläche eines Gebäudes sind nicht zulässig.
- (6) Die Lage der Dachaufbauten ist auf die Fassade und deren Öffnungen abzustimmen. Die gesamte Breite aller Dachaufbauten und -einschnitte darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand von Dachaufbauten und -einschnitten zu First und Ortgang (Gebäudeabschlusswand) muss mindestens 1,25 m betragen.
- (7) Dachflächenfenster sind zulässig.
- (8) Die Dacheindeckung muss so gewählt werden, dass sie auf das Wesen und die Entstehungszeit des Gebäudes Rücksicht nimmt.

- (9) Die Dachflächen geneigter Dächer mit mehr als 15 Grad Neigung sind mit einer schwarzen, grauen, braunen oder roten Dachdeckung aus Ziegel, Schiefer oder Betonsteinen zu versehen. Eine glänzende, engobierte oder andersfarbige Dachdeckung ist im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ausgeschlossen. Bei untergeordneten Sonderbauteilen (z. B. Dachgauben) sind weitere Materialien zulässig (z. B. Metall, Glas). Bei Neubauten außerhalb der Altstadt ist die Verwendung von Metalleindeckungen möglich.

§ 9 Anlagen zur Energiegewinnung, Antennen und Satellitenanlagen

- (1) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind in der Altstadt sowohl auf dem Dach als auch im Fassadenbereich ausgeschlossen, wenn sie ansonsten von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen einsehbar wären.
- (2) In den weiteren Innenstadtquartieren sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf die Fassaden- und Dachgestaltung abzustimmen.
- (3) Auf dem Dach angebrachte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen müssen sich der Dachlandschaft unterordnen. Sie müssen mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- (4) Auf Fassaden sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen dann zulässig, wenn sie als Fassadenelemente zum Entwurfs- und Gestaltungskonzept des Gebäudes gehören.
- (5) Antennen und Satellitenanlagen sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen nicht einzusehen sind. Sie sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie sich dem Gebäude unterordnen. Die Farbe muss sich an der Dach- bzw. der Fassadenfarbe des Gebäudes orientieren.

§ 10 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Größe, Werkstoff, Farbe und Form sowie in ihrer Anordnung dem Charakter der Straßen- und Platzräume und der sie prägenden Einzelgebäude unterordnen.
- (2) Ort und Anzahl der Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nur an dem Gebäude, in dem die Leistung erbracht wird, zulässig. Davon ausgenommen sind Litfaßsäulen, Aushangkästen und Schaukästen im öffentlichen Straßenraum.
 - Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.
 - Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen, so dass ein einheitliches Bild entsteht.
 - Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenebene zulässig. Ausleger dürfen auch im Bereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
 - Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente – wie Fenster, Brüstungsbänder, Erker, Gesimsbänder, Gebäudekanten – nicht überdecken.
 - Auf und vor Kragplatten sind ausschließlich Einzelbuchstaben und Symbole zulässig.
 - Auf Markisen darf nur mit dem Namen des Gewerbebetriebes geworben werden. Werbende Schriftzüge müssen sich der Markise unterordnen.
- (3) Größe der Werbeanlagen
- Die Gesamtbreite aller Werbeanlagen darf 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Einzelne Werbeanlagen dürfen nicht länger als 4 m und nicht höher als 60 cm sein.
- (4) Zulässige Form der Werbeanlagen
- Zulässig sind parallel zur Hausfront angebrachte Werbeanlagen als Flachwerbung oder als Einzelbuchstaben.

- Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Sie sind als Flachwerbeanlagen mit einer Höhe von max. 1,2 m und einer Tiefe von höchstens 80 cm auszubilden. Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden oder Prismen sind unzulässig. Sonderformen und -größen sind zulässig, wenn sie handwerklich oder künstlerisch gestaltet sind. Pro gewerbliche Nutzung ist nur ein Ausleger zulässig.

(5) Beleuchtung der Werbeanlagen

- Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.
- Angestahlte, hinterleuchtete und selbstleuchtende Werbeanlage sind zulässig.
- In der Altstadt sind selbstleuchtende Werbeanlagen nicht zulässig.

§ 11 Gestaltung von Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen müssen sich in ihrer Anordnung und in ihrer Gestaltung der Eigenart der Innenstadt unterordnen und sich in das Stadtbild einfügen.
- (2) Bei der Platzierung von Werbung und Werbeanlagen im öffentlichen Raum ist die Gestaltung der Straßen und Plätze zu beachten. Die Wegeführung für Fußgänger ist überwiegend entlang der Gebäudefassaden zu gewährleisten.
- (3) Warenauslagen dürfen 50 % der Ladenbreite nicht überschreiten. Je Laden sind Warenauslagen mit max. 1 m Tiefe und max. 3 m Länge parallel zur Ladenfront zulässig. Ausnahmen können für besonders breite Ladenfronten (über 10 m) zugelassen werden, wenn sich die Anordnung der Warenauslagen in die Gestaltung des öffentlichen Raums einfügt. Für die Warenpräsentation von Blumenläden sind weitere Ausnahmen möglich.
- (4) Je Laden darf nur ein mobiler Werbeträger aufgestellt werden. Er ist nur vor dem Gebäude, in dem die Leistung erbracht wird, zulässig. Das Verwenden eines Werbeträgers zusätzlich zu einer Warenauslage ist möglich.
- (5) Die Breite der Fläche für die Möblierung der Außengastronomie ist beschränkt auf die Breite der Straßenfront des zugehörigen Gastronomiebetriebes. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen möglich. Die Möblierung darf bis zur Ladenfront reichen.
- (6) Bei privatem Außenmobiliar ist das Material auf Holz, Metall und Kunststoff zu beschränken. Es ist hochwertig und je Betrieb einheitlich zu gestalten.
- (7) Als mobile Überdachungen sind Pavillons und Zelte nicht zulässig. Sonnenschirme dürfen nur als Sonnen- und Witterungsschutz verwendet werden. Werbung auf Sonnenschirmen ist unzulässig. Pro Betrieb ist nur ein Schirmtyp bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zu verwenden.
- (8) Einfriedungen im öffentlichen Raum sind bei Betrieben mit Außengastronomie nur ausnahmsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit gestattet. Dabei muss die Offenheit des Straßen- und Platzraums erlebbar bleiben. Trennelemente müssen daher durchsichtig gestaltet sein. Ein Sockel ist möglich.
- (9) Begrünung eines gastronomischen Freibereichs ist innerhalb der konzessionierten Fläche möglich. Pflanzgefäße dürfen nicht als Einfriedung in geschlossenen Reihen eingesetzt werden. Pro Gastronomiebetrieb darf nur ein Pflanzgefäßtyp verwendet werden.

§ 12 Private Freiflächen und Einfriedungen

- (1) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und nur untergeordnet als Stellplatz genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in die Gebäude oder in die Gestaltung von Freiflächen und Einfriedungen mit einzubeziehen.

- (3) Falls Vorgärten zu öffentlichen Verkehrsräumen eingefriedet werden, sollen die Einfriedungen als lebende Hecken aus heimischen Sträuchern, als Mauern aus Naturstein oder Ziegel oder verputzt, als hölzerne Zäune oder aus Metall in Gitterstruktur hergestellt werden. Die Höhe darf 1 m nicht überschreiten.

§ 13 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Dinslaken als Bauaufsichtsbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen sind von den Regelungen dieser Satzung nicht berührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 Fensterflächen einen Anteil von über 20 % hinaus bedeckt oder entgegen Satz 2 länger als drei Monate größerflächige Fenster- oder Schaufensterflächen verdeckt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Fassadenmaterialien und Farben verwendet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Materialien verwendet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 9 eine Dachdeckung verwendet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 5 Antennen und Satellitenanlagen errichtet,
 - f) entgegen § 11 Abs. 7 die dort genannten mobilen Überdachungen nutzt oder sich nicht an die Gestaltung der Sonnenschirme hält,
 - g) entgegen § 11 Abs. 8 Einfriedungen errichtet,
 - h) entgegen § 11 Abs. 9 Pflanzgefäße nutzt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 1 den Vorgarten als Lagerplatz nutzt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 2 Standplätze für Mülltonnen errichtet,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 andere Materialien zur Einfriedung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15 Aufhebung bestehender Vorschriften

Für den Geltungsbereich treten mit Inkrafttreten dieser Satzung folgende Satzungen außer Kraft:

- die gemäß § 103 BauO NW vom Rat am 14.06.1983 beschlossene und am 14.10.1983 bekannt gemachte Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 116
- die gemäß § 103 BauO NW vom Rat am 17.12.1980 beschlossene und am 12.11.1983 in Kraft getretene Satzung über Abstandsflächen im Bereich Altstadt

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Geltungsbereich Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt in Dinslaken



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

5.. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

5. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken wird wie folgt geändert:

„(1) Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,47 €/Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttage x Gebührensatz) wird eine pauschale Abwesenheit von 7 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Stellplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Bei Marktbesckickern, die saisonal bedingt nur zeitweise am Markt teilnehmen können, wird eine anteilige Berechnung erfolgen. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 5. eines Monats im Voraus fällig. Die Gebühr wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.“

(2) Für alle anderen Marktbesckicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,59 €/Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Stellplatzes durch die Marktaufsicht fällig. Das Marktstandsgeld ist in diesem Falle an die jeweils marktaufsichtsführende Dienstkraft der Stadt Dinslaken gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

8. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

8. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7,9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenem m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,81 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

23. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

23. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/-SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW 610) – beide in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Bei Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) je ein Wahlgrab nach der Reihe | 1.597 € |
| b) je ein Wahlgrab in besonderer Lage
(Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab) | 2.874 € |

2. Bei Reihengräbern

- | | |
|---|---------|
| a) bei Personen bis 5 Jahre | 796 € |
| b) bei Personen über 5 Jahre | 885 € |
| c) für Totgeburten und Fehlgeburten | 310 € |
| d) für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25jähriger Pflege (*1) | 1.312 € |
| e) für anonyme Rasengräber inkl. 25jähriger Pflege (*1) | 1.312 € |

B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren

- | | |
|--|---------|
| a) für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m | 701 € |
| b) für ein Urnenreihengrab | 675 € |
| c) für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15jähriger Pflege (*1) | 531 € |
| d) für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15jähriger Pflege (*1) | 531 € |
| e) für ein Urnengemeinschaftsgrab inkl. 15jähriger Pflege (**2) | 1.829 € |
| f) für eine Kammer in der Urnenstele (**2) | 1.255 € |

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

- | | |
|---|-------|
| a) bei Personen bis 5 Jahre | 479 € |
| b) bei Personen über 5 Jahre | 538 € |
| c) bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung | 699 € |

d) für Totgeburten und Fehlgeburten	73 €
e) für Ascheurnen	113 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

a) bei Personen bis 5 Jahre	1.066 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.138 €
c) für Ascheurnen	114 €

2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

a) bei Personen bis 5 Jahre	592 €
b) bei Personen über 5 Jahre	632 €
c) für Ascheurnen	63 €

3. Benutzung der Leichenzelle

a) bei Personen bis 5 Jahre	291 €
b) bei Personen über 5 Jahre	327 €

4. Benutzung der Aussegnungshalle

a) bei Personen bis 5 Jahre	291 €
b) bei Personen über 5 Jahre	327 €

5. Für Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

6. Verdichten von Grabstellen 46 €

7. Abräumen der Bepflanzung

a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €

8. Abräumen von kleinen/mittleren Grabsteinen 153 €

9. Abräumen von großen Grabsteinen 229 €

F. Genehmigung von Grabzeichen

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte

Grabzeichen bis 0,80 m Höhe	52 €
-----------------------------	------

2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber

a)	Grabzeichen bis	1,30 m Höhe	80 €
b)	Grabzeichen über	1,30 m Höhe	120 €

G. Verschiedenes

1.	Benutzung des Leichenöffnungsraumes	190 €
2.	Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	15 €
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	20 €
4.	Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende	50 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685ff) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012, S. 212ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Dinslaken (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Wesel (nachstehend Kreis genannt) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind: Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG für die dem Elektro-Altgeräte-Register (EAR) jeweils gemeldeten Gerätegruppen.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthalten biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, Garten- und Parkabfälle, Baum- und Strauchschnitt.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Schadstoffmobil.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Annahme und Befördern von Bauschutt (Kleinmengen).
10. Annahme und Befördern von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Kleinmengen).
11. Annahme und Befördern von Altmetall.
12. Einsammeln und Befördern von Altkleidern, Altschuhen und Wertstoffen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Altpapier, Bioabfälle), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG, Altmetall, Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst eines Jahres), sowie eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung durch Annahme von Abfällen am Wertstoffhof (Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Sperrmüll, Altpapier, Altmetall, Altkleider und Altschuhe, Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und durch Annahme von pflanzlichen Abfällen an der Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle (Garten-, Parkabfälle und Baum- und Strauchschnitt in Kleinmengen), Altkleidern und Altschuhen an Altkleidercontainern, schadstoffhaltigen Abfällen an einem Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

(4) Die Stadt behält sich vor, auf Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)

Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verpackungsverordnung (ausgenommen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Das sind alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung des Kreises Wesel genannt sind, der als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt an einem mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte/n und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat/haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen, Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird nur im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die zuständige Behörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:

1. Soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind.
2. Soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).
3. Soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
4. Soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
5. Soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsunziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in, Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen und/oder Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis vom 27.03.2009 in der z. Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/Säcke zugelassen:

Restmüll

Schwarze Abfallbehälter mit rotem Deckel oder roten Aufklebern (14-tägliche Abfuhr)

Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel (4-wöchentliche Abfuhr)

Schwarze Abfallbehälter mit weißen Aufklebern (wöchentliche Abfuhr)

Fassungsvermögen:

- 60 Liter
- 60 Liter (mit Deckelprägung 10, 20, 30 oder 40 Liter, Sonderregelung für 1–3 Personen-Grundstücke)
- 80 Liter
- 120 Liter
- 240 Liter
- 1.100 Liter

Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Stadt Dinslaken für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet. Die Säcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Restmüllabfuhr neben den Abfallbehältern für Restmüll bereit gestellt werden und ein Füllgewicht von 15 kg nicht überschreiten.

Altpapier

Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel

Fassungsvermögen:

- 240 Liter
- 1.100 Liter

Bioabfälle

Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel

Fassungsvermögen:

- 80 Liter
- 120 Liter
- 240 Liter

Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Stadt Dinslaken aus Papier für biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle. Die Säcke werden von der Stadt nach vorheriger Anmeldung an dem Tag der Entleerung der Abfallgefäße für Biomüll abgefahren. Die Anmeldung muss spätestens einen Tag vorher bis um 12:00 Uhr telefonisch beim DIN-Service erfolgen.

Glas

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas (Bringsystem).

Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff

Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelbe Abfallbehälter

Gelbe Kunststoffsäcke

Altkleider und Altschuhe

Depotcontainer im Stadtgebiet (Bringsystem)

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in bzw. jede Eigentümergemeinschaft hat unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen das für die Entsorgung des Grundstücks erforderliche Behältervolumen für Restmüll sowie auf Wunsch für Papier und Biomüll zu beantragen. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Jede/r Grundstückseigentümer/in bzw. jede Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein **Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche** vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten **Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens** pro Person/Woche.

(3) Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang in Folge ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) oder wird/werden auf dem Grundstück ein/mehrere Behälter für Bioabfälle genutzt, kann das Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen auf Antrag auf **5 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche** reduziert werden.

(4) Für Grundstücke mit 1 – 3 Personen gilt folgende Sonderregelung:

Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in wird bei Nutzung des 60 Liter Restmüllgefäßes, um den Anreiz zur Müllvermeidung und Mülltrennung zu sichern, nur das errechnete Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche für die Abfallgebühr berechnet, wenn tatsächlich nur dieses Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen benutzt wird.

(5) Die Aufstellung der Abfallgefäße für Altpapier, Pappe und Karton auf dem Grundstück ist für die/den Grundstückseigentümer/in freiwillig.

(6) 1. Die Aufstellung der Gefäße für Biomüll auf dem Grundstück ist für den/die Grundstückseigentümer/in freiwillig. Im Falle der Aufstellung und Nutzung der Biotonne und gleichzeitiger Reduzierung des Mindest-Restmüll-Behältervolumens auf 5 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche beträgt das **Mindest-Biomüll-Behältervolumen** je Grundstück für:

1 – 10 Personen	80 Liter
11 – 13 Personen	120 Liter
14 – 17 Personen	2 x 80 Liter
18 – 22 Personen	1 x 80 Liter und 1 x 120 Liter
ab 23 Personen	240 Liter

Die Anmeldung der Biotonne ist sofort zum 01. des Folgemonats möglich. Die Biotonne kann jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres abgemeldet werden.

2. Die Aufstellung von Biotonnen je Grundstück ist begrenzt. Das Biomüllgefäßvolumen muss in einem angemessenen Verhältnis zum genutzten Restmüllgefäßvolumen stehen. Die Stadt legt die höchst zulässige Anzahl von Biotonnen je Grundstück fest.

(7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/in, Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen /Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2

h) Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

(8) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird bei Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters das sich aus §11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 berechneten Behältervolumen hinzugerechnet.

(10) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung von größeren oder zusätzlichen Abfallgefäßen mit angemessenem Behältervolumen durch die Stadt zu dulden.

(11) Die Möglichkeit der Veränderung von Behältervolumen beim Restmüll bei geänderter Personenzahl ist sofort zum 01. des Folgemonats möglich. Verändert sich die Personenzahl nicht, kann das Behältervolumen zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verringert werden. Der Antrag muss jeweils sechs Wochen vorher bei der Stadt eingegangen sein. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist jederzeit möglich.

§ 12 Standplatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen.

(2) Die zu leerenden Abfallbehälter bis 240 Liter Fassungsvermögen und die 1.100 Liter Abfallbehälter gemäß Abs. 3 Satz 5 und die Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Abfuhrterminen so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr, noch Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, so sind die Behälter auf den Gehweg am Fahrbandrand zu stellen.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(3) Die 1.100 Liter Abfallbehälter werden von der Stadt von dem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung geholt und nachher wieder zum Standplatz zurückgebracht. Für diese Behälter ist ein ständiger Standplatz auf dem Grundstück einzurichten. Der Standplatz ist so zu wählen, dass die Behälter ohne Erschwernisse und ohne unvermeidbaren Zeitaufwand geholt und zurückgebracht werden können. Der Standort der Abfallbehälter auf dem Grundstück darf in der Regel nicht mehr als 15 m vom öffentlichen Straßenraum entfernt liegen. Bei größerer Entfernung ist die Stadt von der Pflicht zum Holen und Zurückbringen befreit. Der Standplatz und der Weg vom Standplatz zur Straße muss ausreichend tragfähig sein und eine ebene Oberfläche (Pflaster, Asphalt oder Beton) aufweisen, auf dem die Abfallbehälter leicht bewegt werden können. Die Herrichtung und Unterhaltung des Standplatzes obliegt dem/der Grundstückseigentümer/in. Der Standplatz ist mit der Stadt abzustimmen.

(4) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen (z. B. Hinteranlieger) oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrsrechtlichen Gründen (z. B. Straße zu schmal oder ständig von Fahrzeugen zugeparkt) oder aus Gründen der Unfallverhütung (z. B. keine Wendemöglichkeit) eine Straße nicht befahren kann, so sind die Abfallbehälter vom dem/der Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter (ohne Duales System Deutschland) werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter und Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sowie die Depot-Container für Weiß-, Braun- und Grünglas werden von dem vom Dualen System Deutschland beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die/der Abfallbesitzer/in, Erzeuger/in haben die Abfälle getrennt nach Restmüll, Altpapier, Glas, Bioabfällen, Altkleider, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung zur Abholung bereit zu stellen:

1. Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit rotem oder schwarzem Deckel bzw. roten oder weißen Aufklebern einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
2. Altpapier ist in den schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
3. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
4. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
5. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelben Abfallbehältern oder in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
6. Altkleider sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sowie nach Bedarf zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die gefüllten Abfallbehälter und Säcke dürfen folgendes zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten:

Abfallgefäß

60 Liter	30 kg
80 Liter	40 kg
120 Liter	50 kg
240 Liter	100 kg
1.100 Liter	450 kg

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Stadt gibt die Standorte der Annahmestellen der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

(11) Die Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und müssen bis spätestens 6:30 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

(12) Fehlbefüllte Abfallbehälter z. B. für Altpapier und Bioabfälle werden von der Stadt nicht geleert. Werden Abfallbehälter wiederholt falsch befüllt oder nicht auf dem eigenen Grundstück, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt, kann die Stadt diese Behälter einziehen.

(13) Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter mit gemischtem Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen zu füllen.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der/die Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsg Gebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt geleert:

Restmüll

- a) Schwarze Abfallbehälter mit rotem Deckel oder roten Aufklebern 14-täglich.
- b) Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel 4-wöchentlich. Die 4-wöchentliche Abfuhr des Restmülls ist nur zulässig, bei gleichzeitiger Nutzung der Biotonne.
- c) Schwarze Abfallbehälter mit weißen Aufklebern wöchentlich. Die wöchentliche Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen 14-täglichen und 4-wöchentlichen Abfuhr dar. Die wöchentliche Abfuhr des Restmülls ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in möglich (z. B. keine Stellplatzmöglichkeit auf dem Grundstück für größere oder zusätzliche Restmüllgefäße).
- d) Abfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll im 1, 2 oder 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus, wie das Abfallgefäß.

Altpapier

- e) Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel 4 wöchentlich.

Bioabfälle

- f) Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel 14-täglich.

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff

- g) Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter und gelbe Säcke 14-täglich.

(2) Die Abfuhrtage sowie die Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektronik- und Elektronik-Altgeräte

(1) 1. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Möbel, Matratzen, Bodenbeläge), werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/r anderen Abfallbesitzers/in im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 3 m³) getrennt abgefahren. Dieses Recht gilt für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und für vergleichbare sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Größere Sperrmüllmengen können im Einzelfall auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr abgefahren werden.

2. Die Sperrmüllabfuhr findet jeweils auf Antrag (Sperrmüllkarte/Internet) statt. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender und im Internet der Stadt Dinslaken bekannt gegeben.
 3. Zur Abfuhr angemeldeter Sperrmüll darf frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und muss spätestens bis 6:30 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Der Sperrmüll ist so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, ist der Sperrmüll auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu stellen.
 4. Der/ die Grundstückseigentümer/in oder jede/jeder Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, herumliegende Sperrmüllreste ohne Aufforderung unverzüglich von den Straßen und Bürgersteigen zu beseitigen.
 5. Sperrmüll kann darüber hinaus kostenlos auf dem Wertstoffhof in Dinslaken an der Krengelstraße 109 abgegeben werden.
 6. Nicht zum Sperrmüll gehören zum Beispiel gemischte Bau- und Abbruchabfälle, wie Fenster, Haustüren, Gartenzäune, Sanitärkeramik.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

- (2) 1. Die Stadt sammelt große Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem auf Antrag ein (Sperrmüllkarte/Internet).
2. Elektronische Kleinteile werden im Rahmen der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 4 dieser Satzung) sowie auf dem Wertstoffhof entgegengenommen.
3. Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte können darüber hinaus auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/in, Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Der/die Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dinslaken erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die/der Grundstückseigentümer/in werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

3. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter/Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereit stellt oder die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
4. Abfallbehälter und Depotcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 13 dieser Satzung befüllt;
5. entgegen den Vorgaben in § 16 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 Sperrmüll herausstellt oder die Säuberung hinterlässt;
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
7. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 18.12.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom
17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dinslaken zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG NW Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Inhaber/innen von Wohnungen und anderer Räumlichkeiten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten bleibt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten hiervon unberührt. Der/die neue Eigentümer/Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist vom Beginn des Jahres, das auf den Wechsel des Eigentums bzw. Erbbaurechts folgt, gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	74,63 €
60 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	149,25 €
80 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	99,50 €
80 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	199,00 €
80 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	398,01 €
120 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	149,25 €
120 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	298,51 €
120 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	597,01 €
240 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	298,51 €
240 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	597,01 €
240 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	1.194,03 €
1.100 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	1.368,15 €
1.100 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	2.736,31 €
1.100 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	5.472,62 €

(2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1 – 3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	99,50 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	49,75 €

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter-Nutzung	74,63 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	49,75 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	49,75 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter-Nutzung	24,88 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	24,88 €

(3) Je nach Bedarf beträgt die Gebühr jährlich für eine:

80 Liter Biotonne	14-tägliche Entsorgung	30,00 €
120 Liter Biotonne	14-tägliche Entsorgung	45,00 €
240 Liter Biotonne	14-tägliche Entsorgung	90,00 €

(4) Je nach Bedarf beträgt die Gebühr für einen:

Abfallsack Hausmüll		8,00 €
Abfallsack Garten- und Grünabfälle		3,50 €
m ³ Häckselgut		16,00 €

(5) Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle beträgt die Gebühr:

je angefangenen 0,5 m ³	(entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	3,00 €
------------------------------------	---	--------

(6) Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle am Wertstoffhof beträgt die Gebühr:

für Bauschutt je angefangenen 0,5 m ³	(entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	5,50 €
für Baustellennebenabfälle je angefangenen 0,5 m ³	(entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	9,50 €

(7) Für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr von größeren Mengen auf Antrag:

Sondersperrmüllgebühr über 3 m ³ bis 7 m ³		180,00 €
--	--	----------

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die jährlichen Gebühren werden für das Kalenderjahr im Voraus als Jahresgebühr erhoben und entstehen mit Jahresbeginn.
- (2) Die Gebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge ergibt sich dann nach §§ 28 und 31 Grundsteuergesetz. Die festgesetzte Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst. Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen im laufenden Kalenderjahr kann die Stadt Nachforderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin erheben.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der/die Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (6) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 und 7 sind beim Kauf oder vor der Abholung an den städt. Beauftragten/die städt. Beauftragte gegen Quittung zu entrichten.
- (7) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 und 6 sind vor Abgabe an den städt. Beauftragten / die städt. Beauftragte gegen Quittung zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung vom 18.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

13. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

13. Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,00 € |
| b) | des innerörtlichen Verkehrs | 1,80 € |
| c) | des überörtlichen Verkehrs | 1,60 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 18.12.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße/ Kleiststr./ Am Pfauenzehnt).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/ SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße/ Kleiststr./ Am Pfauenzehnt) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 26.03.2013 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Geltungsbereiche dieser Veränderungssperre und des Bebauungsplans Nr. 254 sind identisch.

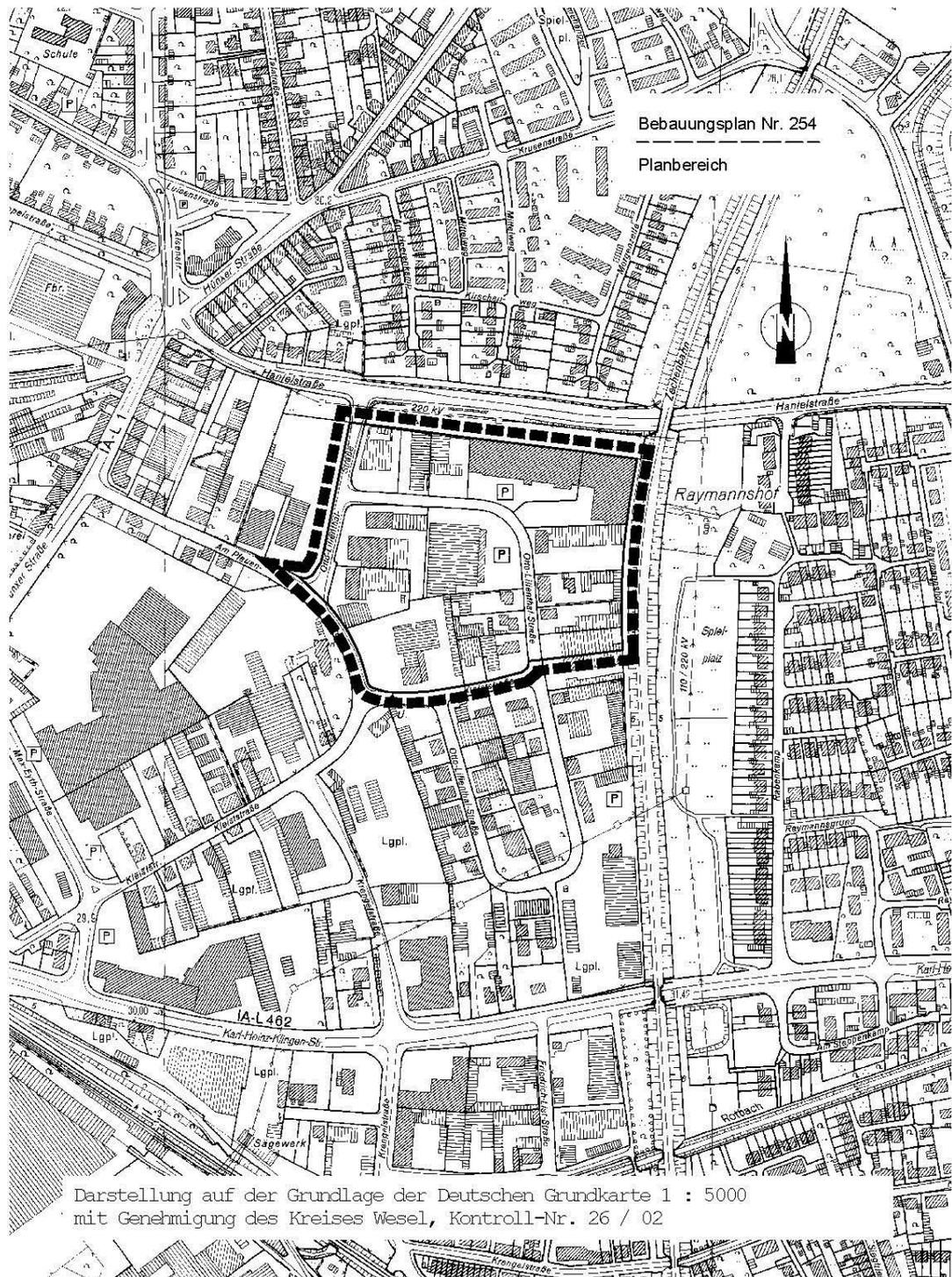
§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 26.03.2015 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 25.03.2016 außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

Satzung vom 18.12.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 254 (Bereich Otto-Lilienthal-Straße / Kleiststraße / Am Pfauenzehnt)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 16.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 18.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 beschlossene

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 18.12.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

